



Zahl: IX-W-65/1-1971

2460 Bruck a. d. Leitha, 15.9.1971

Weinstock im Hofe des Hauses
Göttlesbrunn 136, Erklärung
zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. erklärt gemäss § 2 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr.450/68, den auf Grundstück Nr. 170, Baufläche Haus Nr. 136, EZ. 126, KG. Göttlesbrunn, im Hälfteeigentum von Wilhelm und Anna Maria Wenk, stockenden, zwischen 150 und 200 Jahre alten Weinstock der Rebsorte "Brauner Veltliner" auch "Grossbrauner oder Veltliner" zum

N A T U R D E N K M A L .

Gemäss § 4 leg.cit. bedarf jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales ausser bei Gefahr im Verzuge der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. Wegen Gefahr im Verzuge erfolgte Eingriffe sind dieser Behörde binnen 48 Stunden anzuzeigen. Die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten haben jede ihnen bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.Leitha anzuzeigen.

Veränderungen am Naturdenkmal dürfen nur im Rahmen einer ordnungsgemässen weinbaulichen Nutzung vorgenommen werden. Jedwede andere Veränderung ist untersagt.

B e g r ü n d u n g

Die Verfügungsberechtigten über das gegenständliche Naturdenkmal, Wilhelm und Anna Wenk, Göttlesbrunn 136, haben mit Eingabe vom 30.7.1971 die Einleitung eines Verfahrens zur Unterschutzstellung beantragt und dies damit begründet, dass nach vorliegenden Gutachten es sich beim gegenständlichen Weinstock um den ältesten Österreichs mit einem Alter von ca. 160 bis 200 Jahren handeln soll.

Auf Grund des Gutachtens des o. Professors Dr.Dr.h.c. Josef Kisser, Hochschule für Bodenkultur, Wien 18., Gregor Mehdelstrasse 33, vom 21.5.1971, § steht fest, dass der Weinstock im Hofe Göttlesbrunn 136 eine horizontal gezogene Krone mit einer Fläche von ca. 120 m² besitzt. Er trägt jährlich bis zu 1.000 Trauben, welche ca. 500 l Most liefern.

Der Stamm des Weinstockes weist 30 cm über dem Boden einen Umfang von 63,5 cm, in Brusthöhe einen solchen vom 57 cm auf.

Der durchschnittliche Durchmesser des Stammes beträgt 18,8 cm.

Das Alter des Weinstockes beträgt 150 - 200 Jahre.

Nach der Expertise des Dipl.Ing. Dr. Ferdinand Engel, gerichtlich beeideter Sachverständiger in Wien 18., Hainberggasse 11, vom 24.5.1971, GZ. 737/12/71, handelt es sich beim gegenständlichen alten Weinstock um die Rebsorte "Brauner Veltliner".

Der Ort Göttlesbrunn ist in verschiedenen wissenschaftlichen Darstellungen (Stephanum Sexsey "Unter-Oesterreicher Land-Compass" 1673, Sickingen's "Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns" 1834) als bereits bedeutender Weinbauort angeführt. Der gegenständliche Weinstock ist ein Einzelstück aus dem alten Weinbaugebiet von Göttlesbrunn; dem Verfasser der Expertise ist ein älterer Weinstock in Österreich unbekannt.

Gemäss § 2 des NÖ. Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, zum Naturdenkmal erklären, wenn solche Einzelschöpfungen wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit oder wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes erhaltungswürdig sind. Nach den vorangeführten Gutachten steht fest, dass es sich beim gegenständlichen Naturdenkmal um den ältesten bekannten Weinstock Österreichs handelt, welcher für das alte Weinbaugebiet um Göttlesbrunn, welches bereits von den Römern weinbaulich genutzt wurde, von grossem wissenschaftlichem und kulturhistorischem Wert ist. In der einschlägigen Literatur findet sich lediglich ein derartig alter Weinstock auf Roanoke Island in North Carolina, der von den ersten Siedlern Amerikas im Jahre 1584 gepflanzt wurde. Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes und der hiefür massgebenden Rechtslage war daher die Erklärung des gegenständlichen Weinstockes zum Naturdenkmal unter Bedachtnahme auf die erforderlichen Bewirtschaftungs- und Verfügungsbeschränkungen auszusprechen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.Leitha schriftlich oder telegrafisch das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15.- Bundesstempelmarken zu versehen.

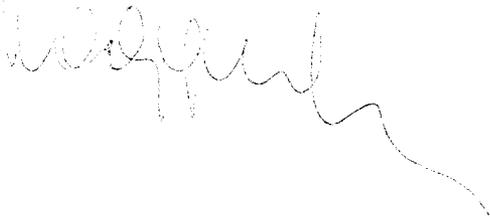
Bescheid gleichlautend mit:

1. Herrn und Frau Wilhelm und Anna Leck, 3464 Göttesbrunn-
Arbesthal Nr. 136,
2. die Gemeinde Göttesbrunn-Arbesthal, zu Händen des Herrn
Bürgermeisters,
3. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, Neuenbause 11611,
1099 Wien, unter Hinweis darauf, dass nach Eintritt des Agens
nicht die erforderlichen bescheidenmäßigen und fruchtlos
Bilder für das Naturdenkmal vorgelegt werden;
4. das NÖ. Gebietsamt I, Dienstleistungsbüro 01, 1091 Wien,
zu Händen des Naturdenkmalbehörden.

Der Bezirksbehörden:

K o p i e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dieser Bescheid ist seit
7.10.1971 rechtskräftig.

Bruck a.d.L., am 8.10.1971
Für den Bezirksbeamten:

